



Ministerium der Justiz · Postfach 32 60 · 55022 Mainz

- per E-Mail -  
Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Ihr Zeichen: L 215  
Ihr Schreiben vom: 18.6.2008  
Mein Aktenzeichen: 4226 - 3 - 5  
Mein Schreiben vom:

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3286**

Bearbeiter/in: **Manfred Müller**  
Telefon: 06131 16 - 4877  
Telefax: 06131 16 - 4939

Datum: 26.06.2008

## Errichtung einer Landesopferschutzstiftung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

gerne berichte ich Ihnen aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz über die nach unserer Auffassung wichtigsten Gesichtspunkte bei der Errichtung einer Landesopferschutzstiftung. Dazu möchte ich Ihnen die wesentlichen Eckpunkte über die hiesige Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz und die seitherigen Erfahrungen aus dem Geschäftsbetrieb darstellen. Dabei werde ich die in der Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 29. Mai 2008 besonders angesprochenen Gesichtspunkte der Konkurrenz zu anderen Opferschutzorganisationen und der Finanzausstattung der Stiftung einbeziehen.

### Stiftungszweck

Vornehmliches Ziel der Stiftung ist die materielle Hilfe an Opfer (oder deren Hinterbliebene) von Straftaten, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder Opfer einer Straftat geworden sind, wenn ihre finanzielle Notlage nicht auf andere Weise behoben oder gelindert werden kann. Die Hilfe der Stiftung ist demnach subsidiär. Vorrangig sind Ansprüche gegen den Täter geltend zu machen oder gesetzliche

Leistungen - beispielsweise nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz - in Anspruch zu nehmen. Die Stiftung soll somit beitragen, bestehende Lücken im geltenden Entschädigungssystem zu schließen.

Die Erfahrungen zeigen, dass diese Lücken bestehen. Sofern der Täter überhaupt ermittelt werden kann, ist dieser in der Regel vermögenslos, zudem in Haft. Versicherungsschutz besteht zumeist nicht. Durch das Opferentschädigungsgesetz werden materielle Schäden nicht abgedeckt. Die Sozialhilfeleistungen umfassen nur den unumgänglich notwendigen Lebensbedarf; entsprechendes gilt bei Krankenkassenleistungen.

Mit den Zuwendungen der Stiftung werden deshalb zumeist direkte materielle Schäden (z.B. bei Diebstahl) beseitigt oder gelindert, Folgekosten (beispielsweise Umzugskosten bei häuslicher Gewalt oder Sexualdelikten) oder bestehende Verpflichtungen (z.B. rückständige Forderungen, wenn in Fällen häuslicher Gewalt die Verdienstquelle wegfällt) ganz oder teilweise übernommen.

#### Stiftungsorganisation

Die Stiftung ist als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Im Kuratorium der Stiftung sind die Landtagsfraktionen, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichtshilfe, die Polizei sowie der Bereich Sozial- und Opferhilfe vertreten. Als fakultative Mitglieder haben der Landesbeauftragte des WEISSEN RINGES Rheinland-Pfalz und eine von der Konferenz der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser gewählte Vertreterin Sitz im Kuratorium. Damit sind die politischen Träger der Stiftung, der behördliche Sachverstand und die wichtigsten Opferschutzeinrichtungen im Kuratorium der Stiftung vertreten.

Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden eines dreiköpfigen Vorstandes vertreten. Ihm gehören ein pensionierter Vizepräsident eines Landgerichts als Vorstandsvorsitzender, ein pensionierter stellvertretender Leiter der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums und eine Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz als Stellvertreter an. Die Geschäftsstellentätigkeit der Stiftung wird in einem Referat im Ministerium erledigt.

Diese Organisationsform hat sich bewährt. Sie gewährleistet kurze Informationswege und schnelle, unbürokratische Entscheidungen über Zuwendungsanträge - in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen. Zudem entsteht nur geringfügiger

Verwaltungsaufwand. Es hat sich bisher auch noch nicht als Nachteil erwiesen, dass keine örtlichen Büros eingerichtet sind. Notwendige Informationen können in der Regel über Behörden (Polizeidienststellen, Gemeindeverwaltungen, OEG-Behörden), den WEISSEN RING oder Frauenhäuser eingeholt werden.

An dieser Stelle wird bereits deutlich, dass die Stiftung sich nicht als Konkurrenzunternehmen zu bestehenden Opferschutzeinrichtungen versteht. Seit Stiftungsgründung wird die Geschäftstätigkeit der Stiftung durch eine enge, kooperative Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING geprägt. So wird ein größerer Teil der Anträge über den WEISSEN RING an die Stiftung herangetragen. Der WEISSE RING ist behilflich, wenn Nachfragen vor Ort - die der Stiftung mangels Büros nicht möglich sind - erforderlich sind.

Mit den Frauenhäusern, Notrufen und ähnlichen Einrichtungen wurde ebenfalls sehr frühzeitig das Gespräch gesucht. So war es nach der Errichtung der Stiftung Aufgabe eines Vorstandsmitglieds sich speziell um Kontakte zu den Frauenhäusern zu kümmern und das Hilfsangebot der Stiftung vorzustellen. Inzwischen wird ein größerer Teil der Zuwendungsanträge von Frauen gestellt, die von Frauenhäusern betreut werden. In der Regel nehmen die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in diesen Fällen zuvor Kontakt mit der Stiftung auf. Zudem fördert die Stiftung mit begrenztem Mitteleinsatz inzwischen regelmäßig von diesen Hilfseinrichtungen angebotene Kurse, stellt Mittel für ihre Sachausstattung oder Hilfsmittel (Notfallkärtchen; Traumamappen) zur Verfügung.

#### Finanzausstattung

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Stiftung mit einem Stiftungskapital von 500.000.- Euro ausgestattet. Das Stiftungskapital ist in zwei langfristigen Wertpapieren angelegt. Die Zinserträge belaufen sich auf rund 25.000.- Euro p.a. Sie werden zusammen mit zugewiesenen Geldbußen und -auflagen aus Straf- und Ermittlungsverfahren für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet. Die tatsächliche Zahlung von Geldbußen an die Stiftung ist erheblichen Schwankungen unterworfen. In den Jahren 2003 bis 2007 sind - in dieser Reihenfolge - folgende Beträge eingegangen: 1.500.- / 8.500.- / 2.300.- / 8.800.- / 4.900.- Euro.

Die Finanzausstattung der Stiftung hat bisher ausgereicht, um allen berechtigten Zuwendungsanträgen entsprechen zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

dass insbesondere im Gründungsjahr und auch im ersten Folgejahr gewisse Rücklagen - die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sondern zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres als Einnahme zur Verfügung stehen - gebildet werden können, da es einige Zeit benötigt, bis die Zahl der Anträge ein gewisses, stabiles Niveau erreicht.

Entsprechend einem Vermerk im Haushaltsplan dürfen Personal-, Sach- und Betriebsmittel des Ministeriums von der Stiftung unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

### Anträge

Abgesehen vom Gründungsjahr sind jährlich neben zahlreichen Anfragen zwischen 20 und 30 Zuwendungsanträge bei der Stiftung eingegangen; im Jahr 2007 waren es allerdings 49 Anträge, im ersten Halbjahr 2008 sind es bereits 18 Anträge. In etwa der Hälfte der Fälle (im Jahr 2007 in 35 Fällen bei 49 Anträgen) ist den Anträgen mit Zuwendungen zwischen 100.- und 5.000.- Euro entsprochen worden. Bei den Straftaten handelt es sich überwiegend um Körperverletzungen und Diebstähle sowie um Sexualdelikte. Die Zuwendungsrichtlinien sehen zwar vor, dass in der Regel eine Zuwendung nur gewährt werden kann, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. In der Praxis wird jedoch insoweit zumeist von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, die eine Zuwendung auch ermöglicht, wenn eine Tat zur Überzeugung des Stiftungsvorstandes feststeht.

Die Zahl der Anträge dürfte entscheidend vom Bekanntheitsgrad der Stiftung abhängen. Auffallend war, dass nach Presseveröffentlichungen über die Stiftung die Zahl der Anträge oder Anfragen leicht angestiegen ist. Als förderlich hat es sich zudem erwiesen, eng mit dem WEISSEN RING zusammenzuarbeiten. Vereinbarungsgemäß werden von dort geeignete Fälle auch an die Stiftung weitergeleitet. Ähnliche Bedeutung kommt dem Kontakt zu den Frauenhäusern zu.

Als wichtigen Informationsvermittlern über die Stiftungsaufgaben sind den Polizeidienststellen (und anderen Einrichtungen) Flyer über die Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Informationen über die Stiftung sind zudem auf der Homepage des Ministeriums erhältlich; diese wird monatlich zwischen 100 und 200 Mal aufgesucht.

### Gewährung von Zuwendungen

Zwischen der Finanzausstattung der Stiftung und den Zuwendungsrichtlinien besteht ein enger Zusammenhang. Die vorbezeichneten Einnahmen der Stiftung haben bisher ausgereicht, in berechtigten Fällen angemessene Zuwendungen zu gewähren. Dafür ist aus hiesiger Sicht allerdings auch entscheidend, dass

- keine Zuwendung gewährt wird, wenn die Straftat vor Errichtung der Stiftung verübt worden ist,
- kein Ersatz für Schmerzensgeld gewährt wird,
- keine laufende Unterstützung, sondern nur Einmalzahlungen geleistet werden,
- Obergrenzen für die Unterstützung von Personen (5.000.- Euro) und Organisationen (1.000.- Euro) festgelegt werden.

Darüber hinaus werden nach einem Kuratoriumsbeschluss keine Zuwendungen gewährt, wenn ein Vermögensschaden auf wirtschaftlicher oder spekulativer Tätigkeit beruht (z.B. Regress gegen Versicherungsvertreter für Provisionszahlungen; Vorauszahlungen an insolventes Bauunternehmen).

In wenigen Fällen war die Gewährung einer Zuwendung satzungsgemäß ausgeschlossen, weil die Tat weder in Rheinland-Pfalz verübt noch das Opfer hier seinen Wohnsitz hat.

Die Stiftung gewährt Zuwendungen auch an gemeinnützige Organisationen im Bereich der Opferhilfe. In der Regel handelt es sich dabei um Maßnahmen von Frauenhilfsorganisationen (Frauenhäuser, Notrufe usw.). Nachdem hinreichend Erfahrungen über das Antragsaufkommen von Opfern von Straftaten vorlagen, denen zunächst mit den Stiftungsmitteln geholfen werden soll, hat sich zwischenzeitlich eine Praxis mit Anträgen dieser Organisationen herausgebildet. Die Zuwendungen an solche Einrichtungen betragen in der Regel einige Hundert Euro pro Maßnahme.

Bei der Gewährung einer Zuwendung wird (bei bekanntem Täter) die Abtretung von Ersatzansprüchen verlangt. Es liegt dann im Ermessen des Vorstandes, ob Ersatzansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. Dies war bisher jedoch noch nicht der Fall. Im bisher einzigen Fall einer Rückerstattung konnte auch ohne gerichtliche Maßnahmen der Zuwendungsbetrag von über 3.000.- Euro von dem Täter zurückerlangt werden.

Zur Ergänzung dieser Informationen darf ich auf die Homepage unseres Hauses verweisen ([www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) Ministerium/Operschütz), auf der die Satzung, die Zuwendungsrichtlinien sowie weitere Unterlagen über die Stiftung eingestellt sind. Gerne stehe ich Ihnen auch für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Helmut Perne